




Satzung

des Vereins

**FACT-Center –
Center for Finance, Accounting,
Controlling and Taxation e. V.**

Satzung vom 20. Oktober 2004 in der von der Mitgliederversammlung vom
17. November 2006 geänderten Fassung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "FACT-Center – Center for Finance, Accounting, Controlling and Taxation e. V."
2. Sitz des Vereins ist Lahr/Schwarzwald. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lahr einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung insbesondere auf den Gebieten der Finanzierung, des Rechnungswesens, des Controllings und der Besteuerung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Die Erarbeitung einschlägiger wissenschaftlicher Studien.
 - b) Transfer von Forschungsergebnissen.
 - c) Durchführung von Tagungen, Kongressen und Seminaren.
 - d) Veröffentlichung der erarbeiteten Erkenntnisse.
 - e) Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, die diese Maßnahmen unterstützen.

§ 3 Mittelaufbringung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
2. Zur Finanzierung der in § 2 genannten Zwecke ist der Verein berechtigt, Geld und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegen zu nehmen.
3. Darüber hinaus werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern steht ein Anspruch auf das Vereinsvermögen nicht zu.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, insbesondere Verbände und Institutionen, die auf den Gebieten der Finanzierung, des Rechnungswesens, des Controllings oder der Besteuerung tätig sind.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch zustimmenden Beschluss des Vorstandes. Die Bewerber richten einen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Anmeldung und Korrespondenz können hierbei auch rechtsgültig mittels elektronischer Medien (Internetformular, E-Mail) erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertel-Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen, die beratende Stimme haben. Als Ehrenmitglieder kommen Persönlichkeiten in Betracht, die sich um die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Weiterbildung in hervorragender Weise verdient gemacht und damit die Zwecke des Vereins unterstützt haben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod bzw. durch Erlöschen des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Verein bewusst schädigt.

Ein Ausschlussgrund liegt vor:

- a) wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht bezahlt wird.
 - b) wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane vorliegt.
 - c) wenn gegen den guten Ruf des Vereins verstoßen wird.
4. Gegen den Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Bericht des Rechnungsprüfers,
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Zu Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung kann auch über elektronische Medien erfolgen. Bei Einladungen zu Mitgliederversammlungen ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands. Abwesende Mitglieder können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht (Stimmrechtvollmacht) versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein. Die Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Ist eine Mitgliederversammlung, die über Änderungen der Satzung bestimmen soll, nicht beschlussfähig, so ist mit denselben der Satzungsänderung betreffenden Tagesordnungspunkten eine neue Mitgliederversammlung zu befassen, die mit gleicher Frist einberufen, frühestens nach 4 Wochen tagt. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertretenen beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Mitgliederversammlung ist darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um eine 2. Mitgliederversammlung über denselben Gegenstand handelt und dass diese in jedem Fall beschlussfähig sein wird.
5. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung außerdem jederzeit einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
6. Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.

2. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zur Vertretung nur berechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand entwirft den Voranschlag des Etats, den die Mitgliederversammlung genehmigt.

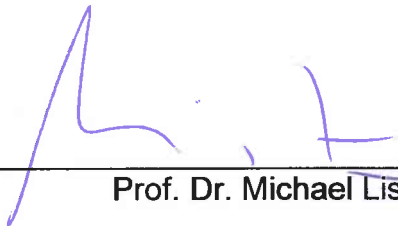
§ 9 unbesetzt

unbesetzt


§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat 30 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. In der Einladung ist der Antrag auf Auflösung des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese zweite Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
4. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.

Die geänderte Satzung wurde festgestellt am 17. November 2006 vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied Herrn Prof. Dr. Michael Lister und Protokollführer Herrn Dipl.-Kfm. Michael C. Kohl:



Prof. Dr. Michael Lister



Dipl.-Kfm. Michael C. Kohl